

nach Luzern (s. d. Art. VIII, 373) berufen, entwarf die Babener Conferenzartikel, welche von Eouard Pfyster aus Luzern und Gallus Jacob Baumgartner aus St. Gallen mit Abgeordneten der Stände Solothurn, Bern, Thurgau und Nargau im Januar 1834 vereinbart wurden. Diese 14 Artikel enthielten die rücksichtslose Handhabung und Ausdehnung des hoheitlichen Placets über alle Erlasse der Päpste und Bischöfe; die Beseitigung der Nuntiatur und die Aufstellung einer unabhängigen Nationalkirche in der Form eines schweizerischen Erzbisthums; die Einrichtung und Beaufsichtigung der theologischen Studien und geistlichen Seminarien, Bewilligung und Beaufsichtigung der Synoden durch die Kantonsregierungen, unbedingtes Aufsichtsrecht über das Noviciat und den Vermögensbestand der Stifte und Klöster, die alsogleich mit Einstellung der Noviciate und Staatsverwaltung des Vermögens der Klöster sich geltend machte u. s. f. Das katholische Volk des Aargaus und St. Gallens erhob sich mit ruhrender Treue gegen dieses Nachwerk liberaler Despotie in kirchlichen Dingen. Papst Gregor XVI. verurtheilte feierlich die Babener Conferenzbeschlüsse; die Bischöfe und der Clerus legten gegen sie Berufung ein. Allein die Machthaber steuerten rücksichtslos vorwärts, die fraglichen Artikel erhielten in den betreffenden Kantonen gesetzliche Geltung. Nun folgte unausgesetzte Befehung der katholischen Kirche. Im Kanton Glarus, wo die beiden Religionen seit 1683 friedlich nebeneinander gelebt hatten, gesiel es 1836 den Protestanten, die eidlich beschworenen Verträge einseitig zu brechen, die katholische Minderheit unter das Joch der protestantischen Mehrheit zu zwingen und auf die Protestationen der Katholiken mit Kerker und Banden und militärischer Befegung (1837) zu antworten. Das neue reformirte Regiment forderte sofort von den katholischen Geistlichen einen unbedingten Eid auf eine Verfassung, nach der sie verpflichtet gewesen wären, die im Beichtstuhle erfahrenen Verbrechen der Staatsgewalt anzuzeigen; die pflichtgetreuen Priester wurden ihres Amtes entsetzt, aus dem Lande verbannt oder zu Hause eingekerkert, die katholischen Vorsteher vertrieben oder in Fesseln gelegt, den Geistlichen jede Verbindung mit dem rechtmäßigen Bischöfe unter schweren Strafen verboten, die zwei Barmherzigen Schwestern in der Armenanstalt von Näfels als staatsgefährlich erklärt und fortgewiesen. Heftig entbrannte der Kampf um die Schule. „Volksbildung“ wurde Lösungswort und sollte bei Vielen die Religion ersetzen. Im J. 1833 wurde zu Bern, 1834 zu Zürich eine protestantische Universität gegründet. Pestalozzi (s. d. Art.) und der vielgerühmte Franciscaner P. Gregor Girard von Freiburg (1763—1850) standen nicht auf kirchlichem Boden. An der katholischen höhern Lehranstalt in St. Gallen wurden den jungen Leuten von dem Geschichtslehrer Henne die verwegensten Äußerungen gegen die katholische Kirche vorgelesen.

An allen katholischen Schulen der Schweiz wurde das frühere Lehrpersonal, zumal das geistliche, größtentheils entlassen und gegen ein weltliches, sinniges umgetauscht. Die Bundesacte von 1815 hatte in Art. 12 den Fortbestand der Klöster in den Kantonen feierlich garantiert; das hinderte die Luzerner Magnaten nicht, 1839 die Franciscanerklöster Luzern und Wetzenstein abzuhelien, und ebensowenig den Großen Rath von St. Gallen, das tausendjährige Stift Wäfers 1838 zu säcularisiren, ja das Klostergut, den bisherigen Verträgen und Gesetzen zuwider, dem laudlichen Landestheile zu entreißen und als Staatsgut zu erklären. Die erbärmlichsten Maßregeln wurden nun von Staats wegen in den paritätischen Kantonen gegen die Klöster erlassen, um ihren baldigen Untergang herbeizuführen: Schatzverwaltung und Bevogtung, außerordentliche Besteuerung ihres Vermögens, Verbot der Auswanderung, Schließung der Klosterschulen, präventive Abweisung aller ihrer Anträge zu menschenwürdigen und gemeinnützigen Zwecken mußten bedienen. Am ärgsten hausten die Neuerer im Kanton Aargau. Als der Bischof von Basel in der Stimme gegen die Babener Conferenzartikel erließ der aargauische Große Rath eine Proclamation, worin der Bischof der Lüge bezichtigt wurde, auf das Schmählichste herabgewürdigt wurde. Dem Geistlichen wurde zugemuthet, diese Proclamation von der Kanzel herab dem Volke zu verlesen. Die Meisten wiesen diese Forderung zurück und trachteten dann mit schweren Geldbußen oder Bewachung, Entsezung und Amtsentsezung bestraft. Die Berufung des Christusläugners David Strauß (s. d. Art.) auf den theologischen Lehrstuhl von Zürich (1839) zeigte klar, wie sehr die Staatsbehörde auch in diesem reformirten Kanton auf das positive Christenthum eingenommen sei. Das gläubige Landvolk erhob sich, vertrieb die Strauß'sche und wählte eine neue Regierung im christlichen Sinne. Auch in Luzern, im Thurgau und St. Gallen sammelte die katholische Partei ihre Kräfte. Im Aargau suchten hervorragende Männer beider Confessionen bei der Verfassungsrevision den alten Grundsatze herzustellen, daß jede Religionspartei ihre Kirchen und Schulangelegenheiten selbst verwalte; die abtrünnigen Katholiken im Bunde mit den reformirten Mehrheit setzten es durch, daß die Katholiken jede derartige Garantie verweigerte. Die Verfassung wurde von den Katholiken verworfen, von den Reformirten angenommen. Die Bewegung, Versammlungen des katholischen Vereins, Entsezung der katholischen Volksausläufer, Befegung der katholischen Priester durch Berner und Züricher Truppen und ein anderer unglückliche Act vom 13. Januar 1841, welchen der aargauische Große Rath auf den Antrag eines fogen. Katholiken, des Seminarbibliothekars Augustin Keller (1805—1883), die Aufhebung aller sämmtlichen Klöster (Muri, Bettingen, F.